Stadt Weiden in der Oberpfalz

Einladung

zur Sitzung des

Stadtrates

am Montag, den 04.03.2024 um 15:15 Uhr

Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Tagesordnung:

1	Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 29.01.2024
2	Wahl des Verwaltungsrates Stefan Rögner zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied
3	**Gegenstand aus dem Bau- und Planungsausschuss**
3.1	Neufassung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung - StS)
4	Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)
5	Antrag der SPD- und CSU-Stadtratsfraktionen vom 14.04.23 Durchführung des Volksfestes ab 2025
6	**Antrag**
6.1	Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.02.2024 1000 m Abstand von Windpotenzialflächen zu Wohnbebauung
7	**Anfrage**
7.1	Anfrage von Stadtrat Schlicht Militärische Belange bei Windparks

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

TOP Ö 2

Stadt Weiden in der Oberpfalz

Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat:	Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport
Amt:	Amt für Personal und Organisation
Erstelldatum:	21.02.2024
Vorlagen-Nr.:	BV/052/2024

Wahl des Verwaltungsrates Stefan Rögner zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied

Beratungsfolge:

Stadtrat	04.03.2024

Sachstandsbericht:

Die bisherige Leiterin des Dezernats für Finanzen und Wirtschaft, Frau Cornelia Taubmann, schied zum 01.01.2024 aus dem aktiven Dienst aus. Bereits Anfang des Jahres 2023 wurde die Stelle, wie vom Stadtrat beschlossen, intern ausgeschrieben.

Im Anforderungsprofil der Stellenausschreibung wurde auf Grundlage des Art. 12 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) festgelegt, dass die Bewerberinnen und Bewerber mindestens die Befähigung für die vierte Qualifikationsebene nachweisen müssen.

Zur Wahl stellt sich der Verwaltungsrat Stefan Rögner. Herr Rögner erfüllt die Voraussetzungen für die Begründung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses.

Gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO gilt für die Wahl die Bestimmung des Art. 51 Abs. 3 GO. Diese lautet wie folgt:

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. (...)

Wer zum berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied gewählt ist und die Wahl angenommen hat, ist zum Beamten auf Zeit oder zur Beamtin auf Zeit zu ernennen, Art. 13 Abs. 1 KWBG. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, Art. 13 Abs. 2 KWBG.
Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die erste Wahlperiode gilt die Besoldungsgruppe A16, ab der zweiten Wahlperiode gilt die Besoldungsgruppe B2.

Beschlussvorschlag:

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden

TOP Ö 3.1

Stadt Weiden in der Oberpfalz

Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat:	Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt:	Bauverwaltungsamt
Erstelldatum:	12.01.2024
Vorlagen-Nr.:	BV/019/2024

Neufassung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung - StS)

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss	08.02.2024
Stadtrat	04.03.2024

Sachstandsbericht:

Wie in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 19.10.2023 beschlossen, fand am 05.12.2023 ein interfraktioneller Abstimmungstermin zur Änderung der Stellplatzsatzung, insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung der Stellplatzrichtzahlen für Wohnnutzungen, statt.

Bei diesem Termin wurden die Möglichkeiten einer allgemeinen Anpassung der Richtzahlen sowie einer flexiblen Regelung, z. B. im Rahmen eines Mobilitätskonzepts, diskutiert.

Gemeinden können über Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO (Örtliche Bauvorschriften) die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder regeln. Rechtliche Vorgaben bestehen insoweit nicht, als dass die Zahl höher oder niedriger sein kann als in der allgemein in Bayern gültigen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) festgesetzt. Der bisherige Vergleich unserer Stellplatzsatzung mit der GaStellV stellt sich wie folgt dar:

GaStellV:

Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung
Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung

Stellplatzsatzung der Stadt Weiden i.d.OPf.:

Einfamilienhäuser	
bis 140 m² Wohnfläche	2 Stellplätze
über 140 m² Wohnfläche	3 Stellplätze

	zusätzlich 1 Stellplatz pro Einliegerwohnung
Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	
bis 60 m² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung
über 60 m² bis 100 m² Wohnfläche	1,5 Stellplätze je Wohnung
über 100 m² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung
	zusätzlich 1 Besucherstellplatz je 5 Wohnungen

1. Allgemeine Reduzierung der Stellplatzrichtzahlen

Statistisch war in Weiden im Jahr 2021 ein Stellplatzbedarf von etwas über einem Stellplatz je Wohnung vorhanden. Das Verhältnis von Wohnungen zu Pkws bewegt sich dabei seit 2019 bei ≈ 1,11. Der Kraftfahrzeugbestand ist dabei seit 2016 zwar von 25.027 auf 26.189 angemeldete Pkw, der Wohnungsbestand jedoch lediglich von 23.106 auf 23.642 Wohnungen angestiegen. Wie sich aus den angehängten Grafiken ergibt, hat sich beim Bestand der Kraftfahrzeuge seit 2019 ein gewisses Plateau eingestellt.

Im Rahmen der allgemeinen Reduzierung wurden zudem die Stellplatzsatzungen der weiteren bayerischen Städte zwischen 40.000 und 50.000 Einwohnern herangezogen. Hierbei haben die Städte Neumarkt, Coburg, Kaufbeuren, Hof und Straubing keine Stellplatzsatzung. Ferner sind die Stellplatzsatzungen der Städte Germering, Dachau und Freising vergleichsweise alt (2003 – 2013) und wurden deshalb nicht berücksichtigt. Verblieben sind die Städte Schwabach (Satzung aus 2015), Amberg (Satzung aus 2017), Ansbach (Satzung aus 2023) und Memmingen (Satzung aus 2023). Resultat des Vergleichs war, dass die Stellplatzsatzungen der Vergleichsstädte hinsichtlich der Schwellenwerte (Wohnflächen) teilweise großzügiger (Schwabach), teilweise strenger (Amberg, Ansbach) oder ähnlich (Memmingen) sind. **Auch enthalten die meisten Satzungen der Vergleichsstädte bei Mehrfamilienhäuser Regelungen zu den notwendigen Fahrradabstellplätzen.**

2. Flexible Regelung zur Reduzierung der möglichen Stellplätze

Überdies wurde eine flexible Reduzierung der Richtzahlen, insbesondere unter Anwendung von Mobilitätskonzepten, geprüft.

„Mit Mobilitätskonzepten, die im Zusammenhang mit einem Wohnungsbauvorhaben realisiert werden, wird das Ziel verfolgt, durch die Bereitstellung von Mobilitätsalternativen zum privaten Pkw dauerhaft einen geringeren Kfz-Stellplatzbedarf zu erreichen“ (Endbericht „Mobilitätskonzepte in neuen Wohnquartieren“, S. 21; Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums f. Wohnen, Bau und Verkehr).

Mobilitätskonzepte können jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen funktionieren, wobei insbesondere ein gutes ÖPNV-Angebot erforderlich ist (**„10-Minuten-Stadt“**, in der alle alltäglichen Ziele (Haltestellen des ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Apotheken, Hausärzte, Kita und Grundschule sowie Naherholungseinrichtungen) in maximal 10 Minuten mit dem Fahrrad oder zu Fuß zu erreichen sind). Gleichzeitig zeigen die im o. g. Bericht des StMB aufgeführten Erfahrungswerte, dass für eine wirksame Implementierung von Mobilitätskonzepten z. B. auch ein Parkraummanagement, Angebote eines Fahrradverleihsystems sowie genügend Fahrradabstellmöglichkeiten notwendig sind.

Unter diesem Aspekt spielt ferner die Umsetzung der Maßnahmen aus dem gesamtstädtischen Verkehrskonzept eine Rolle. Das Mobilitätskonzept wurde am 26.09.2022 im Stadtrat beschlossen. Ziele des Konzepts sind die Reduzierung der Dominanz des Kfz-Verkehrs durch verschiedene Maßnahmen (z.

B. Ausbau P+R-Angebote, Verbesserung/Erweiterung der Fahrradabstellanlagen, Erarbeitung eines detaillierten Parkraumkonzeptes, etc.).

Im gesamtstädtischen Mobilitätskonzept wurde festgestellt, dass in Weiden ein umfangreiches Stadtbussystem besteht, wobei die Erschließung durch ein dichtes Haltestellennetz überwiegend gut ist. Dies spiegelt sich auch in einer Analyse der Bestandserhebung im Rahmen des ISEK wieder. Bereits in weiten Teilen des Stadtgebiets lassen sich die o. g. Einrichtungen (**10-Minuten-Stadt;** Haltestellen des ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Apotheken, Hausärzte, Kita und Grundschule sowie Naherholungseinrichtungen) fußläufig in maximal 12 Minuten erreichen (s. anhängende Karte des Stadtplanungsamts). Bei der Analyse gilt jedoch zu beachten, dass die tatsächliche Wegequalität nicht überprüft wurde und es sich vielmehr lediglich um eine theoretische Darstellung handelt.

Weitere Strategien zur Flexibilisierung der Stellplatzpflicht sind z. B. die Beschränkung auf Erschließungsqualitäten zum öffentlichen Verkehr (s. hierzu Analyse des Stadtplanungsamts). Zusätzlich gibt es Überlegungen, die Zahl der Stellplätze an die Größe der Wohnung zu koppeln. Dahinter steht der Gedanke, dass Ein-Personen-Haushalte in kleineren Wohnungen weniger oder gar keine Stellplätze benötigen und umgekehrt. Die Investoren bekommen mit einer starren Stellplatzbaupflicht eher wirtschaftliche Anreize gesetzt, große Wohnungen zu bauen.

3. Fazit:

Nicht zu unterschätzen ist der durch die Vorlage von Mobilitätskonzepten entstehende, nicht unerhebliche Prüfaufwand für die Verwaltung. Auch kommt weiterer Kontrollaufwand bezüglich der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen auf die Baubehörde zu. Aus diesen Gründen wird in manchen Kommunen bewusst auf die Vorlage von Mobilitätskonzepten verzichtet. Auch ist es aufgrund der Individualität von Mobilitätskonzepten schwer, eine pauschale Reduzierung der Stellplatzanforderungen für jede Art von Mobilitätskonzepten festzulegen. **Zumindest die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine allgemeine Reduzierung der notwendigen Stellplätze liegen bereits im überwiegenden Bereich der Stadt Weiden vor. Eine Beschränkung der Reduzierung auf einzelne Stadtteile erscheint deshalb eher nicht sinnvoll.**

Der Städtevergleich hat gezeigt, dass lediglich in den Satzungen der Städte Schwabach und in Amberg (hier jedoch nur für den Altstadtbereich → Verringerung des Stellplatzbedarfs um 20 %) eine auf einzelne Stadtgebiete bezogene, pauschale Reduzierung der Stellplätze enthalten ist. Ein Bezug zu Mobilitätskonzepten wurde dort gar nicht hergestellt.

Vonseiten der Bauaufsichtsbehörde erscheint eine flexible Regelung der Stellplatzpflicht (unter Bezugnahme auf Mobilitätskonzepte) oder eine auf einzelne Stadtgebiete bezogene Reduzierung in unserer Stellplatzsatzung ebenfalls nicht zweckmäßig.
Vielmehr sprechen die o.g. Auswertungen für eine allgemeine, für das gesamte Stadtgebiet geltende Regelung, was auch im Rahmen des interfraktionellen Abstimmungstermins befürwortet wurde.
Nach Ablauf eines gewissen Zeitraums (mind. zwei bis drei Jahre) kann eine Evaluation und Anpassung der Satzung erfolgen. Im Rahmen dessen kann ggf. erneut über eine flexible Regelung mittels Mobilitätskonzepten, sofern bis dahin ein entsprechender Bedarf an uns herangetragen wurde, nachgedacht werden.

Zudem wurden im Satzungsentwurf bei Mehrfamilienhäusern sowie Studentenwohnheimen und –wohnungen Regelungen zu notwendigen Fahrradabstellplätzen aufgenommen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Satzung besteht Einverständnis.
Die Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO wird beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1) 2024_Statistische Grundlagen
Anlage 2) 2024_Neufassung Stellplatzsatzung
Anlage 3) 2024_SynopseStS_Neufassung
Anlage 4) Karte Soziale Infrastruktur_30.11.2023

TOP Ö 4

Stadt Weiden in der Oberpfalz

Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat:	Dezernat 5 - Familie und Soziales
Amt:	--
Erstelldatum:	15.02.2024
Vorlagen-Nr.:	BV/047/2024

Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)

Beratungsfolge:

Stadtrat	04.03.2024

Sachstandsbericht:

Mit E-Mail-Schreiben des Evang.-Luth. Dekanats Weiden vom 15.02.2024 wurde dem Dezernat für Familie und Soziales der Stadt Weiden i.d.OPf. vorgeschlagen, dass die Diakonin und Dekanatsjugendreferentin Frau Jessica Hüttner als stellvertretendes beratendes Mitglied in den AJHSF für das Dekanat in Nachfolge von Herrn Pfarrer Hans-Martin Meuß entsandt werden soll.

Nach den rechtlichen Vorgaben (Art. 17 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG, § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. - JugendamtsS und § 4 Abs. 4 JugendamtsS) ist zur Bestellung beratender Mitglieder und deren Stellvertreter für den AJHSF eine Beschlussfassung durch den Stadtrat erforderlich.

Es wird folgende Besetzung vorgeschlagen:
Frau Jessica Hüttner, Diakonin im Evang.-Luth. Dekanat Weiden und Dekanatsjugendreferentin, wird als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Diakonin Frau Jessica Hüttner wird in der Nachfolge von Herrn Pfarrer Hans-Martin Meuß als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen der Stadt Weiden i.d.OPf. bestellt.

Anlagen:
Keine Anlage vorhanden

TOP Ö 5

Stadt Weiden in der Oberpfalz

Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat:	Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt:	Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum:	08.02.2024
Vorlagen-Nr.:	BV/036/2024

Antrag der SPD- und CSU-Stadtratsfraktionen vom 14.04.23 Durchführung des Volksfestes ab 2025

Beratungsfolge:

Stadtrat	04.03.2024

Sachstandsbericht:

Nach Beschluss des Stadtrates vom 15.05.23, Vorlage: BV/119/2023, Beschluss-Nr.: 107, wurde die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Gesprächsrunde zur Frage der künftigen Ausgestaltung der Volksfeste ab 2025 vorzubereiten und zu organisieren. Dazu einzuladen sind Vertreter der Fraktionen, Vertreter der Schausteller und Vertreter der Vereine. Über die Ergebnisse ist zu berichten.

Aus diesem Grund fanden insgesamt zwei „runde Tische“ am 27.06.23 und 14.11.23 statt, die unter Berücksichtigung aller Argumente und Ideen sowie den zwischenzeitlichen Erfahrungen aus dem Volksfest 2023 zu folgenden Ergebnissen führten:

- Es wird empfohlen das Volksfest auch künftig so wie 2023, d.h. ohne Verlängerung oder zeitliche Verlegung des Festes, durchzuführen.
- Der Termin des Festzuges und der Bieranstich sollen zusammen am Donnerstag stattfinden, wobei der Bieranstich auf 19:30 Uhr verlegt werden soll.
- Der Festzug soll aufgrund der positiven Erfahrungen künftig an der Hammerwegschule nach einem kurzen Standkonzert starten.
- Das Feuerwerk soll auf den Freitag verlegt werden.

Die genannten Empfehlungen können bereits zum Volksfest 2024 umgesetzt werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Das Volksfest wird auch künftig wie in den Jahren 2019, 2022 und zuletzt 2023 auf die Dauer von 5 Tagen im September veranstaltet.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden

TOP Ö 6.1

Stadt Weiden in der Oberpfalz

Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat:	Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt:	Stadtplanungsamt
Erstelldatum:	14.02.2024
Vorlagen-Nr.:	BV/044/2024

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.02.2024: 1000 m Abstand von Windpotenzialflächen zu Wohnbebauung

Beratungsfolge:

Stadtrat	04.03.2024

Sachstandsbericht:

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion

Die CSU-Stadtratsfraktion hat mit Schreiben vom 05.02.2024 beantragt, den in der Windpotenzialanalyse als Annahme herangezogenen Mindestabstand von Windpotenzialflächen zu Wohnbebauung von derzeit 800 m auf 1000 m zu erhöhen und die Planungen entsprechend anzupassen. Begründet wird dies 1. mit einem starken Widerstand gegen die Planungen der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund des geringen Abstands zu Wohnbebauung, 2. mit dem Ergebnis der Windpotenzialanalyse, das mit 5,3 % des Stadtgebiets weit über dem gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziel von 1,1 % bzw. 1,8 % liegt und 3. mit der von den verbleibenden Kommunen der Planungsregion abweichenden Annahme von 800 m.

Seit 31. Mai 2023 gelten gemäß Art 82b BayBO keine (bebauungsplanrechtlichen) Mindestabstandsregelungen in Windenergiegebieten mehr, sondern nur noch ein sich aus der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Bundes-Immissionsschutzgesetz) ergebender Abstand. Die Windpotentialanalyse dient als Grundlage zur Meldung von Flächen an den Regionalen Planungsverband für die Auswahl von Windenergiegebieten.
Um das Potenzial für die Windenergienutzung im Stadtgebiet möglichst realistisch einschätzen zu können und keine potenziellen Flächen vorschnell auszuschließen, wurde in Rücksprache mit dem Umweltamt und auf Grundlage der TA Lärm ein pauschaler Schutzabstand von 800 m zu Siedlungsflächen als Annahme angesetzt. Die erste sowie die zweite Fassung der Windpotenzialanalyse wurden mehrheitlich durch den Stadtrat beschlossen (Stadtratsbeschlüsse vom 27.03.2023 und 25.09.2023).
Den Kommunen wurde gesetzlich zum 01.02.2024 die Steuerungsmöglichkeit der Konzentrationszonenausweisung im Flächennutzungsplan entzogen. Die Stadt Weiden möchte dennoch gemeinsam mit der Eigentümerschaft potenzieller Flächen und der Bürgerschaft entscheiden, wo und wie sich Windenergieanlagen im Stadtgebiet zukünftig realisieren lassen könnten. Im Zuge des ebenfalls beschlossenen Weidener Wegs wurden bereits verschiedene Beteiligungsformate durchgeführt: interkommunale Gespräche mit den Bürgermeistern der Nachbarkommunen, eine erste öffentliche

Informationsveranstaltung im November 2023, eine Eigentümerveranstaltung im Januar 2024 und ein Bürgerworkshop im Februar 2024. Der Weidener Weg soll sicherstellen, dass die Planungen der Stadt Weiden i.d.OPf. transparent verlaufen und die Bürgerschaft im gesamten Prozess mitgenommen wird. Dieses „Mitnehmen“ soll über eine reine Information hinausgehen, alle Betroffenen sollen sich direkt einbringen und ihre Wünsche und Sorgen kommunizieren können.
Alle Rückmeldungen und Stellungnahmen der Bürgermeister der Nachbargemeinden, der Flächeneigentümerinnen und –eigentümer und der Bürgerinnen und Bürger von Weiden i.d.OPf. und der Nachbarkommunen wurden gesammelt - hier wurden bereits einige ortsbezogene Abstandserweiterungen gefordert, so z.B. bei Letzau. In den kommenden Monaten werden im Zuge einer Synthese alle Rückmeldungen bearbeitet und fachlich abgewägt. Dabei kann an spezifischen Stellen im Stadtgebiet der Abstand zu Siedlungsflächen erhöht werden, wenn konkrete Belange beeinträchtigt werden. In dieser Synthese werden die erarbeiteten Potenzialflächen anhand einer Abwägung der Stellungnahmen, der Verfügbarkeitsrückmeldung der Flächeneigentümerinnen und -eigentümer und einer wirtschaftlichen Einschätzung der Potenzialflächen durch die Windkümmerer (etz) weiter eingegrenzt und sogenannte Windenergie-Zielgebiete festgelegt.
Mit der Fertigstellung der Synthese ist voraussichtlich Ende des 2. Quartals 2024 zu rechnen, die Ergebnisse werden dann dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Es ist anzumerken, dass das im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegte Flächenziel von 1,1 % bis Ende 2027 bzw. 1,8 % bis Ende 2032 für die Gesamtfläche des Bundeslands Bayern gilt. Im Landentwicklungsprogramm (LEP) Bayern wurde dieses Flächenziel gleichermaßen auf alle Planungsregionen heruntergebrochen, d.h. jede einzelne Planungsregion (im Falle der Stadt Weiden i.d.OPf.: Planungsregion 6) hat den Auftrag, analog zum WindBG 1,1 % bzw. 1,8 % der Gesamtfläche der Planungsregion als Vorranggebiete für die Windenergie (im WindBG bezeichnet als Windenergiegebiete) festzusetzen. Welchen konkreten Flächenbeitrag die Stadt Weiden i.d.OPf. mindestens leisten muss, ist derzeit noch nicht bekannt; dieser wird durch den Regionalen Planungsverband festgelegt. Sofern andere Kommunen in der Planungsregion nur einen kleinen Flächenbeitrag leisten können, muss das dadurch entstehende Defizit durch andere Kommunen aufgefangen werden, d.h. diese Kommunen müssten dann ggf. mehr als 1,8 % der Gemeindefläche zur Verfügung stellen.

Aus Sicht des Stadtplanungsamts ist eine pauschale Erhöhung des Abstands zu Siedlungsflächen auf 1000 m im gesamten Stadtgebiet aus den folgenden Gründen nicht zu empfehlen:

- Aus rechtlicher und fachlicher Sicht ist ein pauschaler Abstand von 1000 m zu Siedlungsflächen nicht notwendig. Der tatsächlich benötigte Abstand zu Wohnbebauung wird auf Grundlage der TA Lärm ermittelt und muss bei einem konkreten Bauvorhaben anhand der geplanten Anlage geprüft werden.
- Auch der Regionale Planungsverband arbeitet mit einem Abstand von 800 m zu Siedlungsflächen.
- Derzeit ist noch nicht bekannt, welchen Flächenbeitrag die Stadt Weiden i.d.OPf. zum Flächenziel der Planungsregion 6 leisten muss. Wie die im Anhang befindliche Karte zeigt, ergibt sich bei einem pauschalen Mindestabstand von 1000 m zu Siedlungsflächen nur noch eine Potenzialfläche von 130 ha, also 1,84 % des Stadtgebiets. Da sich die Potenzialflächen im Zuge der Synthese etwa durch militärische Belange oder ortsbezogene Forderungen nach größerem Abstand weiter verringern werden, sollte eine größtmögliche Fläche als Grundlage für die Synthese herangezogen werden, um nicht unter die Flächenziele des Regionalen Planungsverbands zu fallen.

- Das Stadtplanungsamt wird voraussichtlich im 2. Quartal 2024 eine Synthese erarbeiten, in der die Potenzialanalyse im Hinblick auf die gesammelten Stellungnahmen und Belange überarbeitet wird. Dabei werden etwa konkrete ortsbezogene Forderungen nach einer Erhöhung des Mindestabstands auf 1000 m Bestandteil der Abwägung sein. Die Ergebnisse dieser Synthese werden anschließend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Dementsprechend wird empfohlen, den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion bei Vorliegen der Synthese zu behandeln.

Stellungnahme Klimaschutzmanagement
Die ausführliche Stellungnahme des Klimaschutzmanagements kann dem beigefügten Dokument entnommen werden. Die wesentlichen durch das Stadtplanungsamt angeführten Punkte werden hier bekräftigt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):
Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:
Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion wird zunächst zurückgestellt.

Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, die aktuelle Windpotenzialanalyse um eine Synthese fortzuschreiben, in welcher die gesammelten Stellungnahmen, die Verfügbarkeitsrückmeldungen der Eigentümerschaft und eine wirtschaftliche Einschätzung durch die Windkümmerer einbezogen und abgewägt werden, um Windenergie-Zielgebiete zu erhalten.

Die Ergebnisse der Überarbeitung der Windpotenzialanalyse und der Synthese werden dem Stadtrat voraussichtlich im 2. Quartal 2024 zur Entscheidung vorgelegt. In diesem Zusammenhang soll der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion mitbehandelt werden.

Anlagen:
2402_Antrag CSU 1000m
240212_Stellungnahme-CSU-Fraktion-1000-Meter KSM
240215_WindPotenzialflächen1000m Abstand

TOP Ö 6.1

Stadt Weiden i.d.OPf.
Eing. 05. Feb. 2024
Nr. .....

CSU
Christlich-Soziale Union

CSU-Stadtratsfraktion Weiden / Sonnenstraße 2 / 92637 Weiden i.d.OPf.

Herrn Oberbürgermeister
Jens Meyer
Neues Rathaus
92637 Weiden i.d.OPf.

Stadtratsfraktion

Telefon: 0961/36505
Telefax: 0961/31612
Email: stadtratsfraktion@csu-weiden.de
Internet: www.csu-weiden.de

Bankverbindung
Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz
IBAN: DE10753900000006492363

Antrag / ~~Anträge~~
zur Information an die
Stadtratsfraktionen und -gruppen
Hauptverwaltungsabteilung
der Stadt Weiden i.d. OPf. 05.02.24

Weiden, 05.02.2024
BZ/Ki

Antrag zur Stadtratssitzung 04.03.2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in mehreren Sitzungen wurde in den Gremien über den Weidener Weg zur Windkraft diskutiert und besprochen, welche Flächen an den Regionalen Planungsverband weitergereicht werden. Aktuell wurden 375 ha eingereicht, was einem prozentualen Flächenanteil von 5,3% entspricht. Damit liegen wir weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziel von 1,1 % der Fläche bis 2027 für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, bis 2032 ein Anteil von 1,8+x%.

Im Gegensatz zu allen Kommunen im Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord hat Weiden hier 800 Meter Abstand zur Wohnbebauung aufgerufen und nicht 1000 Meter.

Schon mehrfach haben wir dabei die geringe Abstandsflächen zu den Anwohnern kritisiert und eingebracht (z.B. Artikel https://www.onetz.de/deutschland-welt/weiden-oberpfalz/fuer-windkraftflaechen-weiden-wind-eher-schnell-oft-wehen-id4266983.html).

Wie wir in den politischen Gremien festgelegt haben, wollen wir den Weg bei der Windkraft mit der Bevölkerung und nicht gegen die Bevölkerung vornehmen. Schon heute gibt es starken Widerstand gegen die aktuelle Planung. Vielfach ist Auslöser des Protests der geringe Abstand zur Wohnbebauung. Mit einem Gleichklang der Planungen in der gesamten Planungsregion, können wir diesen Mangel beheben.

Deshalb stellt die CSU-Stadtratsfraktion folgenden Antrag:

> Für die weiteren Planungen zu den Windkraftpotentialflächen sollen Abstandsflächen zur Wohnbebauung von 1.000 Meter, nicht wie bisher von 800 Meter berücksichtigt werden. Die Planungen sind entsprechend anzupassen.

Zur näheren Begründung bitten wir dem Antragsteller das Wort zu erteilen

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Zeitler

Dr. Benjamin Zeitler
Fraktionsvorsitzender

Federführung: 6

An 1, 2, 3, 5, 6

mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme an den Herrn Oberbürgermeister bis 15.02.24, 12.00 Uhr

Stellungnahmen von Ämtern sind zusätzlich in Abdruck an den Dezernenten zu übermitteln.

Weiden i. d. OPf., 05.02.24

I.A.: Ulrd

TOP Ö 7.1

Stadt Weiden in der Oberpfalz

Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat:	Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt:	Stadtplanungsamt
Erstelldatum:	14.02.2024
Vorlagen-Nr.:	IV/023/2024

Anfrage von Stadtrat Schlicht: militärische Belange bei Windparks

Beratungsfolge:

Stadtrat	04.03.2024

Sachstandsbericht:

In der Stadtratssitzung vom 29.01.2024 stellte Stadtrat Bernhard Schlicht die Anfrage, ob Einwendungen durch die Bundeswehr oder die Nato-Partner für einen potenziellen Windpark in Matzlesrieth drohen, nachdem die Bundeswehr kürzlich ihre Einwendungen gegen den geplanten Windpark Hessenreuther Wald geltend machte.

Das Stadtplanungsamt kann derzeit noch keine Aussage treffen, inwiefern das Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. von militärischen Belangen betroffen ist. Es wurden bereits mehrere Anfragen bei den zuständigen Behörden gestellt, um nationale und internationale militärische Einwendungen bezüglich der Potenzialflächen abzufragen.
Eine Rückmeldung zu Hubschraubertiefflugstrecken ergab, dass hier keine Betroffenheit vorliegt. Weitere Rückmeldungen bleiben abzuwarten und können dann in der Überarbeitung der Windpotenzialanalyse und der Synthese der Potenzialflächen mit den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit berücksichtigt werden.

Ob und wann mit einer Rückmeldung zu den Voranfragen durch die zuständigen Behörden gerechnet werden kann, ist der Verwaltung nicht bekannt. Gegebenenfalls bleiben die Unsicherheiten bezüglich potenzieller militärischer Belange wie im Fall des Windparks Hessenreuther Wald bis zu einer formellen Anfrage bzw. Beteiligung im Zuge einer konkreten Projektplanung bestehen. Die Umsetzung des Weidener Wegs sollte dennoch weitergeführt werden.

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden